

7. Steuerpflicht

Bezüglich der Steuerpflicht wird die Ernennung eines Bevollmächtigten vereinfacht. Diese Pflicht reduziert sich – unabhängig davon, ob eine ständige Niederlassung in Spanien existiert – auf die Fälle, in denen ein Steuerabzug aufgrund bestimmter Ausgaben vorgesehen ist, und auf die Fälle, die die Verwaltung aufgrund der Komplexität des Falls vorsieht.

8. Renten, die aufgrund ständiger Niederlassung erworben werden

In bezug auf die Festsetzung der Besteuerungsgrundlage der Renten, die von einer ständigen Niederlassung erwirtschaftet wurden, deren Jahresabschluß nicht erstellt wurde, wird das System bevorzugt, das die Besteuerung aufgrund der Einnahmen bestimmt, die erzielt worden wären. Subsidiär wird das Besteuerungssystem aufgrund des Prozentsatzes der vorgenommenen Ausgaben angewendet.

9. Renten, die nicht durch Vermittlung einer ständigen Niederlassung erhalten werden

Folgende Neuerungen sind hervorzuheben:

- Aufhebung des reduzierten Steuersatzes für die Beträge, die aufgrund Serviceleistungen der spanischen Filialen zur Unterstützung der Geschäftstätigkeit der ausländischen Muttergesellschaften abgegeben werden. Der Steuersatz ist von nun an der allgemeine gültige.
- Abschaffung der Steuer für den Teil der allgemeinen Ausgaben der Muttergesellschaft, die der ständigen Niederlassung zugerechnet werden.
- Festsetzung eines Steuersatzes von 1,5 % für die Fälle der Einnahmen, die durch Rückversicherungsverträge anfallen.
- Festsetzung eines Steuersatzes von 4 % für Schiffs- und Fluggesellschaften.

Dokumentation

Dänemark

Vertragsgesetz (Aftaleloven)*

I. Vertragsschluß

§ 1

Das Angebot und die Annahme des Angebots sind für den Erklärenden bindend. Die Vorschriften der §§ 2 bis 9 sind anwendbar, sofern sich nicht etwas anderes aus dem Angebot, der Annahme, dem Handelsbrauch oder anderem Gewohnheitsrecht ergibt.

§ 2

(1) Hat der Antragende zur Annahme des Angebots eine Frist festgesetzt, muß die Annahme diesem vor Ablauf der Frist zugehen.

(2) Die Frist wird, wenn das Angebot in einem Brief gemacht worden ist, von dem Tag an berechnet, auf den der Brief datiert ist, und wenn das Angebot in einem Telegramm gemacht worden ist, von dem Zeitpunkt an, in dem das Telegramm im Telegrafennam des Absendeorts aufgegeben worden ist.

§ 3

(1) Wird das Angebot durch Brief oder Telegramm, ohne daß irgendeine Frist zur Annahme festgesetzt wird, gemacht, muß die Annahme dem Antragenden vor Ablauf des Zeitraums zugehen, innerhalb dessen der Antragende bei Abgabe des Angebots damit rechnen durfte. Bei der Berechnung dieses Zeitraums wird vorausgesetzt – sofern nicht etwas anderes aus

den Umständen folgt –, daß das Angebot rechtzeitig zugeht und daß der Empfänger die Annahme unverzüglich absendet, nachdem derjenige, an den das Angebot gerichtet ist, eine angemessene Bedenkzeit gehabt hat, und daß diese sich nicht unterwegs verspätet. Ist das Angebot in einem Telegramm gemacht worden, muß die Annahme telegrafisch erfolgen, wenn diese nicht auf andere Weise ebenso früh zugehen kann.

(2) Ein Angebot, das mündlich ohne Festsetzung einer Annahmefrist gemacht wird, muß sofort angenommen werden.

§ 4

Kommt die Annahme zu spät an, wird sie als ein neues Angebot angesehen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Absender der Annahme davon ausgeht, daß diese rechtzeitig zugegangen ist und der Antragende dies erkennen muß. In diesem Fall muß dieser, wenn er die Annahme nicht anerkennen will, dem Absender dies unverzüglich mitteilen. Unterläßt er dies, wird der Vertrag als abgeschlossen angesehen.

§ 5

Wird ein Angebot abgelehnt, entfällt es, wenn die Annahmefrist noch nicht abgelaufen ist.

§ 6

(1) Eine Annahme, die darauf hinausläuft, daß das Angebot angenommen wird, aber die aufgrund eines Nachtrags, von Einschränkungen oder eines Vorbehalts mit dem Angebot nicht übereinstimmt, wird als Ablehnung in Verbindung mit einem neuen Angebot angesehen.

(2) Dies gilt jedoch nicht, wenn der Absender der Annahme davon ausgeht, daß diese mit dem Angebot in Übereinstimmung steht und daß der Antragende dies erkennen muß. In einem solchen Fall muß dieser, wenn er die Annahme nicht anerkennen will, dies unverzüglich mitteilen. Unterläßt er dies, wird der Vertrag mit dem Inhalt der Annahme als abgeschlossen angesehen.

§ 7

Angebot und Annahme erlöschen, wenn sie widerrufen werden und der Widerruf dem anderen vor oder gleichzeitig mit dem Angebot oder der Annahme zur Kenntnis gelangt.

§ 8

Hat der Antragende erklärt, daß er das Schweigen der anderen Partei als Annahme ansehen will, oder geht im übrigen aus den Umständen hervor, daß er keine ausdrückliche Annahme erwartet, ist die andere Partei trotzdem dazu verpflichtet, sofern sie das Angebot annehmen will, hierüber auf Anfrage eine Erklärung abzugeben. Unterläßt sie dies, entfällt das Angebot.

§ 9

Hat jemand in einer Anfrage, die sonst als ein Angebot anzusehen wäre, die Worte „ohne Verbindlichkeit“, „ohne Obligo“ oder ähnliche Ausdrücke verwendet, wird die Anfrage allein als Aufforderung zur Abgabe eines mit der Anfrage übereinstimmenden Angebots angesehen. Geht ein solches Angebot innerhalb einer angemessenen Zeit von jemandem, an den die Anfrage gerichtet war, ein und muß der Empfänger davon ausgehen, daß dieses durch die Anfrage hervorgerufen worden ist, muß er unverzüglich dem Antragenden mitteilen, wenn er dieses nicht annehmen will. Unterläßt er die Mitteilung, wird das Angebot als angenommen angesehen.

II. Vollmacht

§ 10

(1) Derjenige, der einem anderen eine Vollmacht zur Vornahme eines Rechtsgeschäfts erteilt, wird bei einem Rechtsgeschäft, das der Bevollmächtigte im Namen des Vollmachtgebers und innerhalb der Grenzen der Vollmacht vornimmt, unmittelbar dem Dritten gegenüber berechtigt und verpflichtet.

* Gesetz Nr. 242 vom 8. 5. 1917 in der Fassung der Bekanntmachung Nr. 600 vom 8. 9. 1986, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1098 vom 21. 12. 1994 und Gesetz Nr. 389 vom 14. 6. 1995. Übersetzung von Malene Stein Poulsen, LL. M., Osnabrück/Ärhus; Mitarbeiterin im ständigen Seminar zum Gemeineuropäischen Deliktsrecht am Institut für Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung der Universität Osnabrück (Leitung: Prof. Dr. Christian v. Bar).

(2) Nimmt jemand aufgrund eines Vertrags mit einem anderen eine Stellung ein, die ihm nach Gesetz oder Gewohnheitsrecht die Befugnis verleiht, innerhalb bestimmter Grenzen für einen anderen zu handeln, so hat dies zur Folge, daß er als bevollmächtigt angesehen wird, Rechtsgeschäfte, die sich innerhalb dieser Grenzen halten, vorzunehmen.

§ 11

(1) Hat der Bevollmächtigte bei der Vornahme des Rechtsgeschäfts entgegen den Anweisungen des Vollmachtgebers gehandelt, ist das Rechtsgeschäft für diesen nicht bindend, sofern der Dritte erkannt hat oder hätte erkennen müssen, daß der Bevollmächtigte seine Befugnis überschritt.

(2) Entspricht die Vollmacht der in § 18 beschriebenen Art und hat der Bevollmächtigte bei der Vornahme eines Rechtsgeschäfts seine Befugnis überschritten, so ist das Rechtsgeschäft für den Vollmachtgeber nicht bindend, auch wenn der Dritte in gutem Glauben war.

§ 12

(1) Wenn der Vollmachtgeber eine der in den §§ 13 bis 16 genannten Vollmachten widerrufen will, muß er, auch wenn er den Bevollmächtigten über den Widerruf in Kenntnis gesetzt hat, das, was in den genannten Vorschriften vorgeschrieben ist, unternehmen; sind mehrere dieser Vorschriften bei derselben Vollmacht anwendbar, sind alle zu befolgen.

(2) Ein Dritter, gegenüber dem eine Vollmacht nach § 13 widerrufen worden ist, kann sich nicht darauf berufen, daß der Widerruf auf andere Weise hätte erfolgen müssen.

§ 13

Eine Bevollmächtigung, die einem Dritten durch den Vollmachtgeber besonders kundgegeben worden ist, ist dann widerrufen, wenn eine besondere Erklärung darüber, daß die Vollmacht nicht länger gelten soll, dem Dritten zugegangen ist.

§ 14

(1) Eine Vollmacht, die durch den Vollmachtgeber in der Presse oder in einer anderen Weise öffentlich bekanntgemacht worden ist, wird durch eine Erklärung, die in derselben Weise bekanntgemacht wird, widerrufen.

(2) Ist dies nicht möglich, so muß der Widerruf auf eine andere ebenso wirksame Weise erklärt werden. Der Vollmachtgeber kann verlangen, daß die in § 17 erwähnte Behörde entscheiden soll, wie in einem solchen Fall zu verfahren ist.

(3) Die Vollmacht gilt nicht als öffentlich bekanntgemacht, nur weil sie ins Grundbuch eingetragen worden ist.

§ 15

Eine Vollmacht i. S. d. § 10 Abs. 2 wird dadurch widerrufen, daß der Bevollmächtigte aus seiner Stellung entfernt wird.

§ 16

(1) Eine schriftliche Vollmacht, die dem Bevollmächtigten übergeben worden ist und die so anzusehen ist, als sei sie für seinen Besitz und zur Vorlage bei einem Dritten bestimmt, ist dann widerrufen, wenn sie auf Verlangen des Vollmachtgebers an ihn zurückgegeben oder vernichtet wird.

(2) Der Bevollmächtigte ist auf Verlangen dazu verpflichtet, die Vollmacht an den Vollmachtgeber zurückzugeben.

§ 17

(1) Wenn der Vollmachtgeber glaubhaft macht, daß eine Vollmacht, die gem. § 16 erteilt worden ist, abhanden gekommen ist oder aus einem anderen Grund nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums zurückerlangt werden kann, kann diese für kraftlos erklärt werden.

(2) Ein solcher Antrag ist bei dem Amtsgericht in dem Ort, in dem der Vollmachtgeber wohnt oder zuletzt seinen Wohnsitz hatte, einzureichen. Ist das Gericht der Ansicht, daß dem Antrag stattgegeben werden soll, fertigt es eine Erklärung darüber aus, daß die Vollmacht dann außer Kraft sein soll, wenn die Erklärung im Stattdende [Staatsanzeiger] aufgenommen worden ist und wenn eine bestimmte Frist nach der Aufnahme verstrichen ist, die 14 Tage nicht überschreiten darf. Das Gericht kann in dem Beschluß auch bestimmen, daß dieser Beschluß auch vor der Aufnahme im Stattdende auf eine andere Weise bekanntgemacht werden soll. Wenn die Bekanntmachung in

der vorgeschriebenen Weise stattgefunden hat und die von dem Gericht bestimmte Frist abgelaufen ist, hat die Vollmacht dem Vollmachtgeber gegenüber keine Rechtswirkung; hierüber kann der Vollmachtgeber von dem Gericht eine Bescheinigung verlangen.

(3) Die Entscheidung des Gerichts nach diesem Paragraphen ist nicht anfechtbar. Besteht das Gericht aus mehreren Mitgliedern, so trifft der Präsident die Entscheidung.

§ 18

Eine Vollmacht, die allein auf der Erklärung des Vollmachtgebers gegenüber dem Bevollmächtigten beruht, ist widerrufen, wenn die Erklärung über den Umstand, daß die Vollmacht nicht länger gelten soll, dem Bevollmächtigten zugegangen ist.

§ 19

Wenn der Vollmachtgeber einen besonderen Grund für die Vermutung hat, daß der Bevollmächtigte, obwohl die Vollmacht widerrufen oder für kraftlos erklärt worden ist, in seinem Namen ein Rechtsgeschäft mit einem Dritten eingehen wird, muß er, wenn anzunehmen ist, daß diesem nicht bekannt ist, daß die Vollmacht nicht länger gilt, diesen Umstand dem Dritten mitteilen, sofern dies möglich ist. Unterläßt er dies, ist er an das Rechtsgeschäft gebunden, wenn der Dritte in gutem Glauben war.

§ 20

Ist die Vollmacht nicht widerrufen oder für kraftlos erklärt worden, hat aber der Vollmachtgeber dem Bevollmächtigten verboten, diese zu benutzen, oder auf andere Weise zum Ausdruck gebracht, daß sie nicht länger gelten soll, ist ein Rechtsgeschäft, das aufgrund der Vollmacht vorgenommen wird, für den Vollmachtgeber nicht bindend, wenn der Dritte von dem Umstand Kenntnis hatte oder hätte haben müssen.

§ 21

(1) Wenn der Vollmachtgeber stirbt, gilt die Vollmacht trotzdem fort, sofern sich nicht aufgrund besonderer Umstände ergibt, daß diese wegfallen soll. Auch wenn solche Umstände vorliegen, ist ein auf die Vollmacht gestütztes Rechtsgeschäft dem Nachlaß gegenüber gültig, wenn der Dritte sowohl von dem Todesfall als auch von dessen Bedeutung für die Befugnis des Bevollmächtigten, Rechtsgeschäfte eingehen zu dürfen, weder Kenntnis hatte noch hätte haben müssen; ist die Vollmacht nach § 18 erteilt, so ist für die Gültigkeit des Rechtsgeschäfts erforderlich, daß auch der Bevollmächtigte nicht eine solche Kenntnis hatte oder hätte haben müssen, als er das Rechtsgeschäft vornahm.

(2) Die Vollmacht endet in dem Zeitpunkt, in dem die Nachlaßverbindlichkeit nicht angenommen wird. Die Regeln über den Konkurs finden in diesem Fall entsprechende Anwendung, so daß die Bekanntmachung der Aufforderung im Stattdende an die Gläubiger, ihre Forderungen anzumelden, zusammen mit der Erklärung, daß die Nachlaßverbindlichkeit nicht angenommen worden ist, die Bekanntmachung des Konkurses ersetzt. Zahlt der Bevollmächtigte nach dem Todesfall Schulden und ist der Nachlaß insolvent, so kann der Nachlaßverwalter jedoch immer verlangen, daß die erfolgte Zahlung rückgängig gemacht wird.

§ 22

Wird der Vollmachtgeber unter Vormundschaft mit Entziehung der rechtlichen Handlungsfähigkeit gem. § 6 des Vormundschaftsgesetzes gestellt, erwirbt der Dritte durch ein Rechtsgeschäft mit dem Bevollmächtigten keine andere rechtliche Stellung demjenigen gegenüber, der unter Vormundschaft steht, als es der Fall wäre, wenn das Rechtsgeschäft mit diesem selbst vorgenommen worden wäre. Ein Dritter kann sich demjenigen gegenüber, der unter Vormundschaft steht, nicht auf dieses Rechtsgeschäft berufen, wenn der Dritte von der Vormundschaft wußte oder hätte wissen müssen. Wenn das Rechtsgeschäft aufgrund einer Vollmacht nach § 18 vorgenommen worden ist, kann sich der Dritte auch nicht auf das Rechtsgeschäft berufen, wenn der Bevollmächtigte zu der Zeit, als er das Rechtsgeschäft vornahm, eine solche Kenntnis hatte oder hätte haben müssen.

§ 23

Wenn der Vollmachtgeber in Konkurs fällt, erwirbt der Dritte durch das Rechtsgeschäft mit dem Bevollmächtigten keine an-

dere rechtliche Stellung der Konkursmasse gegenüber, als er erworben hätte, wenn das Rechtsgeschäft von dem Vollmachtgeber selbst vorgenommen worden wäre. Ist das Rechtsgeschäft aufgrund einer Vollmacht nach § 18 vorgenommen worden, kann der Dritte sich auf das Rechtsgeschäft der Konkursmasse gegenüber nicht berufen, wenn der Bevollmächtigte von dem Konkurs Kenntnis hatte oder hätte haben müssen.

§ 24

Ist der Vollmachtgeber gestorben, unter Vormundschaft mit Entziehung der rechtlichen Handlungsfähigkeit gem. § 6 des Vormundschaftsgesetzes gestellt worden oder in Konkurs gefallen, kann der Bevollmächtigte, bis die erforderlichen Maßnahmen von dem Nachlaß- bzw. Konkursverwalter oder von dem Vormund getroffen werden können, kraft der Vollmacht die Rechtsgeschäfte vornehmen, die notwendig sind, um die Konkursmasse oder denjenigen, der unter Vormundschaft gestellt worden ist, vor einem Verlust zu schützen.

§ 25

(1) Derjenige, der als Bevollmächtigter eines anderen auftritt, steht dafür ein, daß er eine ausreichende Vollmacht hat. Teilt er nicht mit, daß er eine solche hatte oder daß sein Rechtsgeschäft von dem mutmaßlichen Vollmachtgeber gebilligt worden ist oder daß es aus anderen Gründen für diesen bindend ist, muß er den Schaden ersetzen, den der Dritte dadurch erleidet, daß das Rechtsgeschäft dem mutmaßlichen Vollmachtgeber gegenüber nicht geltend gemacht werden kann.

(2) Diese Bestimmung kommt nicht zur Anwendung, wenn der Dritte wußte oder hätte wissen müssen, daß derjenige, der das Rechtsgeschäft unternahm, die erforderliche Vollmacht nicht hatte. Sie kommt auch nicht zur Anwendung, wenn derjenige, der das Rechtsgeschäft vornahm, aufgrund einer Vollmacht handelte, die aus Gründen, die er nicht kannte, ungültig oder kraftlos war, und der Dritte auch nicht davon ausgehen konnte, daß der Bevollmächtigte bzw. Handelnde Kenntnis hiervon hatte.

§ 26

Was in diesem Kapitel über die Vollmacht, Rechtsgeschäfte vornehmen zu dürfen, festgesetzt ist, findet entsprechende Anwendung auf die Vollmacht, bei Rechtsgeschäften, die dem Vollmachtgeber gegenüber vorgenommen werden, auftreten zu dürfen.

§ 27

(1) Das, was in den geltenden Gesetzen für einzelne Vollmachtverhältnisse besonders bestimmt ist, wird nicht durch dieses Gesetz verändert.

(2) In bezug auf die Rücknahme einer Prokura, die im Handelsregister angemeldet worden ist, gilt ferner das, was durch das Gesetz Nr. 23 über Handelsregister, Firma und Prokura vom 1. 3. 1889 in den §§ 7 und 32 festgesetzt ist. Wenn die Rücknahme in das Handelsregister eingetragen und gesetzmäßig bekanntgemacht worden ist, ist der Prokurageber nicht verpflichtet, die Vollmacht in einer anderen Weise zu widerrufen.

III. Unwirksame Willenserklärungen

§ 28

(1) Ist die Abgabe einer Willenserklärung rechtswidrig durch persönliche Gewalt oder durch Drohung mit der sofortigen Anwendung einer solchen Gewalt verursacht worden, ist sie für den Gezwungenen nicht bindend.

(2) Ist der Zwang von einem Dritten ausgeübt worden und war derjenige, gegenüber dem die Erklärung abgegeben worden ist, in gutem Glauben, muß der Gezwungene, wenn er sich diesem gegenüber auf den Zwang berufen will, ihn darüber unverzüglich in Kenntnis setzen, nachdem der Zwang aufgehört hat. Unterläßt er dies, ist er an die Erklärung gebunden.

§ 29

Ist die Abgabe einer Willenserklärung rechtswidrig durch einen anderen als den in § 28 erwähnten Zwang verursacht worden, ist sie für den Gezwungenen nicht bindend, wenn derjenige, gegenüber dem die Erklärung abgegeben worden ist, selbst den Zwang ausgeübt hat oder erkannt hat oder hätte erkennen müssen, daß die Abgabe der Erklärung rechtswidrig durch Zwang seitens eines Dritten verursacht worden war.

§ 30

(1) Eine Willenserklärung ist für den Erklärenden nicht bindend, wenn derjenige, gegenüber dem die Erklärung abgegeben worden ist, diese durch arglistige Täuschung verursacht hat oder erkannt hat oder hätte erkennen müssen, daß sie durch arglistige Täuschung seitens eines Dritten verursacht worden war.

(2) Hat derjenige, gegenüber dem die Erklärung abgegeben worden ist, arglistig unrichtige Auskünfte über die Umstände, von denen angenommen werden kann, daß sie von Bedeutung für die Erklärung sein können, gegeben oder fällt ihm ein arglistiges Verschweigen solcher Umstände zur Last, so wird die Erklärung als durch die somit erwiesene arglistige Täuschung verursacht angesehen, es sei denn, es wird glaubhaft gemacht, daß diese auf die Erklärung nicht eingewirkt hat.

§ 31

(1) Hat jemand die bedeutenden wirtschaftlichen oder persönlichen Schwierigkeiten, die fehlende Einsichtsfähigkeit, den Leichtsinns oder ein bestehendes Abhängigkeitsverhältnis eines anderen ausgenutzt, um eine Leistung zu erreichen oder zu bedingen, die in einem wesentlichen Mißverhältnis zu der Gegenleistung steht oder für die kein Entgelt bezahlt werden soll, ist derjenige, der somit ausgenutzt worden ist, nicht an die von ihm abgegebene Willenserklärung gebunden.

(2) Das gleiche gilt, wenn einem Dritten ein solcher Umstand der in Abs. 1 erwähnten Art zur Last fällt und derjenige, gegenüber dem die Willenserklärung abgegeben worden ist, dies erkannt hat oder hätte erkennen müssen.

§ 32

(1) Derjenige, der eine Willenserklärung abgegeben hat, die durch einen Schreibfehler oder einen anderen Irrtum von seiner Seite einen anderen als den beabsichtigten Inhalt bekommen hat, ist an den Inhalt der Erklärung nicht gebunden, wenn derjenige, gegenüber dem die Erklärung abgegeben worden ist, erkannt hat oder hätte erkennen müssen, daß ein Irrtum vorlag.

(2) Wird eine abgegebene Willenserklärung, die durch Telegraf oder mündlich durch einen Boten verkündet wird, durch einen Fehler des Telegrafwesens oder durch eine unrichtige Wiedergabe des Boten verfälscht, ist der Erklärende nicht an die Erklärung in der Gestalt, in der sie übermittelt worden ist, gebunden, auch wenn derjenige, gegenüber dem die Erklärung abgegeben worden ist, in gutem Glauben war. Will der Erklärende geltend machen, daß die Erklärung nicht bindend sein soll, muß er dies unverzüglich mitteilen, nachdem er Kenntnis von der Verfälschung erlangt hat. Unterläßt er dies, so ist er an die Erklärung in der Gestalt, in der sie übermittelt worden ist, gebunden, sofern derjenige, gegenüber dem die Erklärung abgegeben worden ist, in gutem Glauben war.

§ 33

Auch wenn eine Willenserklärung als gültig angesehen werden muß, kann derjenige, gegenüber dem die Erklärung abgegeben worden ist, sich nicht auf diese berufen, wenn zu dem Zeitpunkt, in dem ihm die Erklärung zugeht, Umstände vorliegen, von denen angenommen werden muß, daß er von deren Vorliegen Kenntnis hatte, so daß er gegen die guten Sitten verstieße, wenn er sich auf die Willenserklärung beriefe.

§ 34

Ist eine schriftliche Willenserklärung zum Schein gemacht worden und hat derjenige, gegenüber dem die Erklärung abgegeben worden ist, ein Recht aufgrund dieser Erklärung an einen gutgläubigen Dritten übertragen, dann kann diesem gegenüber nicht geltend gemacht werden, daß die Erklärung zum Schein gemacht worden war.

§ 35

Ist eine Empfangsbescheinigung über einen Betrag von dem Gläubiger ohne seinen Willen abgegeben worden, so wird der Schuldner dessenungeachtet durch Zahlung der Verpflichtung, die er nach der Fälligkeit in gutem Glauben gegen Aushändigung der Empfangsbescheinigung entrichtet hat, befreit.

§ 36

(1) Ein Vertrag kann geändert werden oder ganz oder teilweise für unwirksam erklärt werden, wenn es in Widerspruch zu einer rechtschaffenen Handlungsweise stünde oder unangemessen

wäre, sich auf den Vertrag zu berufen. Dasselbe gilt für andere Rechtsgeschäfte.

(2) Bei der Entscheidung nach Abs. 1 werden die Umstände bei der Eingehung des Vertrags, der Inhalt der Vereinbarung und später eingetretene Umstände berücksichtigt.

§ 37

(aufgehoben)

§ 38

(1) Hat jemand sich dazu verpflichtet, aus Wettbewerbsgründen ein bestimmtes Geschäft nicht zu betreiben oder bei einem bestimmten Unternehmen nicht angestellt zu werden, ist die Vereinbarung für ihn nicht bindend, wenn diese hinsichtlich der Zeit, des Ortes oder anderer Umstände weiter geht, als es für den Wettbewerbsschutz nötig ist, oder diese Vereinbarung ihn in einer unbilligen Weise in seinem Beruf beschränkt. In der letztgenannten Hinsicht muß auch auf das Interesse des Berechtigten, daß der Vereinbarung nachgekommen wird, Rücksicht genommen werden.

(2) Hat jemand, der in einem Unternehmen angestellt ist, dem Inhaber gegenüber eine Verpflichtung des oben angegebenen Inhalts übernommen, die nach der Beendigung der Anstellung weiter gelten soll, wird die Verpflichtung unwirksam, wenn ihm, ohne daß er einen berechtigten Anlaß dazu gegeben hat, gekündigt wird oder er entlassen wird oder wenn er selbst von seiner Stellung zurücktritt und die Unterlassung des Inhabers, seine Verpflichtungen zu erfüllen, ihm dazu Grund gegeben hat.

IV. Besondere Regeln über Verbraucherverträge

§ 38 a

(1) Die Bestimmungen dieses Kapitels finden auf Verbraucherverträge, hierunter fallen auch die Bedingungen der Verbraucherverträge, Anwendung.

(2) Unter einem Verbrauchervertrag wird in diesem Gesetz ein Vertrag verstanden, den ein Gewerbetreibender in Ausübung seines Berufs abschließt, wenn die andere Partei (der Verbraucher) hauptsächlich außerhalb ihres Berufs handelt. Der Gewerbetreibende trägt die Beweislast, daß ein Vertrag nicht ein Verbrauchervertrag ist.

(3) Als Verbrauchervertrag wird im übrigen unter denselben in Abs. 2 erwähnten Bedingungen ferner ein Vertrag angesehen, der für die eine Partei von einem Gewerbetreibenden abgeschlossen oder vermittelt worden ist.

§ 38 b

(1) Werden Zweifel über den Inhalt eines Vertrags erhoben und ist die betreffende Vertragsbedingung nicht Gegenstand einer individuellen Verhandlung gewesen, so ist die Bedingung in der Weise auszulegen, die am günstigsten für den Verbraucher ist. Der Gewerbetreibende trägt die Beweislast, daß eine Vertragsbedingung Gegenstand einer individuellen Verhandlung gewesen ist.

(2) Ein schriftlicher Vertrag, der dem Verbraucher angeboten wird, muß von dem Gewerbetreibenden in einer klaren und verständlichen Weise ausgefertigt worden sein.

§ 38 c

(1) Für Verbraucherverträge gilt § 36 Abs. 1. Falls die Geltendmachung einer Vertragsbedingung im Widerspruch zu der rechtschaffenen Geschäftssitte steht und ein erhebliches Mißverhältnis zwischen den Rechten und Verpflichtungen der Parteien zum Nachteil des Verbrauchers zur Folge hat, gelten die in § 36 Abs. 1 erwähnten Rechtswirkungen auch, indem der Verbraucher dann in einem solchen Fall verlangen kann, daß der übrige Teil des Vertrags ohne Änderungen gelten soll, wenn dies möglich ist.

(2) Für Verbraucherverträge gilt § 36 Abs. 2 mit der Abweichung, daß bei der Beurteilung der Verhältnisse und Umstände, die in § 36 Abs. 2 erwähnt sind, hierunter fallen Bedingungen anderer Verträge, die mit dem betreffenden Vertrag im Zusammenhang stehen, später eingetretene Umstände zum Nachteil des Verbrauchers berücksichtigt werden können mit der Folge, daß der Vertrag nicht unbeachtlich bleiben oder geändert werden kann.

§ 38 d

Ist in einem Vertrag bestimmt, daß das Recht eines Landes außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums Anwendung auf den Vertrag finden soll, gilt eine solche Bestimmung nicht für Fragen betreffend die Regeln über unbillige Vertragsbedingungen. Dies gilt jedoch nur, wenn ohne die Bestimmung das Recht eines Landes innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums für den Vertrag gelten würde und wenn dieses Recht dem Verbraucher einen besseren Schutz gegen unbillige Vertragsbedingungen gibt.

V. Allgemeine Bestimmungen

§ 39

Ist die Verbindlichkeit einer Willenserklärung nach diesem Gesetz davon abhängig, daß derjenige, gegenüber dem die Erklärung abgegeben worden ist, von einem bestimmten Umstand Kenntnis hatte oder hätte haben müssen oder im übrigen im guten Glauben war, muß berücksichtigt werden, was er zu dem Zeitpunkt, als die Willenserklärung ihm bekannt wurde, wußte oder hätte wissen müssen. Jedoch kann unter besonderen Umständen Rücksicht auf die Kenntnis genommen werden, die er nach dem erwähnten Zeitpunkt erlangt hat oder hätte erlangt haben müssen, aber noch bevor die Willenserklärung entscheidend auf seine Handlungsweise gewirkt hat.

§ 40

Wenn jemand, der nach diesem Gesetz einen Umstand „mitteilen muß“, die Mitteilung zur telegrafischen oder postalischen Beförderung aufgegeben oder ein anderes seriöses Beförderungsmittel benutzt hat, ist es für ihn nicht nachteilig, wenn die Erklärung verspätet oder gar nicht ankommt.

Versicherungsrecht – Beilage Ausland

Schriftleitung: Michael Göpfrich, Assessor

Manuskripte: Der Verlag haftet nicht für unverlangt eingesandte Manuskripte. Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung wird dem Einsender nach Vorliegen des vollständigen druckfertigen Manuskripts schriftlich bekanntgegeben. Im Fall der Annahme erwirbt der Verlag das ausschließliche Verlagsrecht bis zum Ablauf des Urheberrechts sowie die ausschließliche Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank oder zu jeglicher Vervielfältigung. Frühestens nach Ablauf eines Jahres nach Veröffentlichung kann ein Nachdruck in einer Publikation eines anderen Verlags erfolgen, jedoch nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung und einer genauen Quellenangabe. Das Nachdruckhonorar steht dem Autor zu.

Urheber- und Verlagsrechte: Mit Rücksicht auf die Rechte der Autoren und der publizistischen Mitarbeiter bleiben alle Urheber- und Verlagsrechte, insbesondere bezüglich jeder Art der Vervielfältigung, vorbehalten. Dieser Vorbehalt schließt die Mikroverfilmung und interne und/oder externe Auswertung oder Verwertung der Veröffentlichungen durch Datenträger und ähnliche Einrichtungen ein. Der Vorbehalt erstreckt sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und Leitsätze, soweit diese vom Einsender oder der Schriftleitung redigiert oder erarbeitet worden sind.

Postanschrift: Verlag Versicherungswirtschaft e. V., Klosestraße 22, 76137 Karlsruhe, Postfach 64 69, 76044 Karlsruhe

Telefon: (07 21) 35 09-134

Telefax: (07 21) 3 18 33

Konten: Postgiroamt Karlsruhe 404 00-752, Baden-Württembergische Bank und Filialen der Großbanken in Karlsruhe

Erscheinungsweise: vierteljährlich

Postverlagsort: Karlsruhe

Gerichtsstand: Karlsruhe

Satz: FSW Fotosatz Südwest GmbH, 76137 Karlsruhe

Druck: Druckhaus Karlsruhe GmbH, 76131 Karlsruhe



Durch Mitgliedschaft in dem internationalen Nachrichtenring „Presse Internationale des Assurances (PIA)“ laufender Austausch von Informationen mit anderen führenden europäischen Fachzeitschriften: „Versicherungswirtschaft“ (Deutschland), „The Review“ (England), „L'Argus“ (Frankreich), „Private Insurance“ (Griechenland), „De Verzekeringwereld“, „Le Monde de l'Assurance“ (Belgien), „Verzekering Magazine VVP“ (Holland), „Assicurazioni“ (Italien), „Osiguranje i Privreda“ (Kroatien), „Pojistný Obzor (ČR/SR), „Die Versicherungsrundschau“ (Österreich), „Wiadomości Ubezpieczeniowe“ (Polen), „Egide“ (Portugal), „Schweizerische Versicherungs-Zeitschrift“ (Schweiz), „Actualidad Aseguradora“ (Spanien), „Biztosítási Szemle“ (Ungarn).